

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges

Gemäß Annex IV MED.D. 020 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Annex IV ATCO.MED.C.015 der Verordnung (EU) 2015/340 müssen Lehrgänge in Flugmedizin von der zuständigen Behörde jenes Mitgliedstaates genehmigt werden, in welchem die Organisation, die den jeweiligen Lehrgang anbietet, ihren Hauptsitz hat.

Für die Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges muss die jeweilige Organisation einen Antrag bei der zuständigen Behörde (Austro Control GmbH) stellen.

Hinweis

Im Rahmen der Anerkennung zum flugmedizinischen Sachverständigen können ausschließlich von einer zuständigen europäischen Luftfahrtbehörde genehmigte flugmedizinische Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden. Das bedeutet aber auch, dass jeder von einem EASA-Mitgliedstaat genehmigte Lehrgang für die Anerkennung zum flugmedizinischen Sachverständigen in Österreich anerkannt wird.

ANTRAG

Angaben zur Organisation:

Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie der Ausbildungsleiter der Organisation sind anzugeben.

Lehrveranstaltung:

Art (Basic-, Advanced- oder Refresher-Training) und der Ort des Lehrganges sowie das geplante Ausbildungsdatum bzw. die Ausbildungsdauer sind anzugeben.

Lehrplan/Ausbildungshandbuch:

Hier ist eine detaillierte Darstellung des Lehrganges (Basic Course, Advanced Course), insbesondere unter Angabe der einzelnen Fächer sowie der dafür vorgesehenen Stunden, der Methodik des Unterrichts, der Räumlichkeiten, abzubilden und zu übermitteln.

Vortragende Personen (alle Lehrgänge):

Hier sind die Vortragenden Personen sowie deren Nachweis einschlägiger Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. curricula vitae in Verbindung mit Zertifikaten, Diplomen und Qualifikationsnachweisen) abzubilden und zu übermitteln.

Programm und Abstracts (Refresher Lehrgänge):

Zusammen mit dem Antrag sind sowohl das Programm des Refresher Lehrganges als auch die Abstracts der Vortragenden zu übermitteln.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom bmvit erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen.

Daher schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für die Genehmigung eines Lehrganges in Flugmedizin vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen, und diese sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Begriffe in diesem Text ausschließlich in der männlichen Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Männer und Frauen in gleicher Weise.